

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	19.11.2020	Beschlussfassung	öffentlich

Hauptamt Bearbeiter: Schautzgy, Nicole Aktenzeichen: 022.31; 020.51	 Datum: 09.11.2020 Kostenstelle: Sachkonto:
--	---

Betreff: ***Änderung der Hauptsatzung***

Anlagen: - Satzungsentwurf

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Blumberg.

Begründung:

Aufgrund der noch andauernden Corona-Pandemie und der dadurch beschlossenen Maßnahmen wurde das physische Zusammenkommen von Mandatsträgern und damit die Handlungsfähigkeit von Kommunen besonders erschwert und verhindert.

In Baden-Württemberg sind nach § 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – Corona VO) v. 17. März 2020 unter Berücksichtigung des Selbstorganisationsrechts der Kommunen Gemeinderatssitzungen usw. vom Versammlungsverbot ausgenommen. Deren Durchführung stellen aber, um den notwendigen Infektionsschutz für Gemeinderäte und Besucher zu garantieren, die Kommunalverwaltungen vor große Herausforderungen.

Zur Minimierung des Infektionsrisikos für Mandatsträger können nun auch Gemeinderatssitzungen in digitaler Form, d.h. als Videokonferenz zugelassen werden. Inzwischen hat der baden-württembergische Landtag einstimmig einen entsprechenden Gesetzesentwurf beschlossen, der es den Kommunen ermöglicht, in einfachen Fällen und bestimmten Ausnahmesituationen Sitzungen des Gemeinderates usw. in Videokonferenzen oder auf vergleichbare Weise durchzuführen.

Dabei sei es wesentlich, dass der Öffentlichkeitsgrundsatz der Sitzungen gewahrt bleibe. Das sei zum Beispiel durch die Übertragung der Konferenz in einen öffentlichen Saal möglich. Dort könnten interessierte Bürger und Bürgerinnen und auch die Medien den Verlauf der Sitzung öffentlich verfolgen.

Bezugnehmend auf datenschutzrechtliche Voraussetzungen können die Sitzungen auch im Internet übertragen werden. Voraussetzung für die digitalen Sitzungen ist ein entsprechendes Einverständnis aller Beteiligten.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und anderen Gesetzen vom 7. Mai 2020 dem Anliegen der Kommunen Rechnung getragen und mit der Einführung der Vorschriften § 37a GemO reagiert (siehe Anlage).

Mit der Festlegung, dass in diesen Fällen für Beratung und Beschlussfassung gewährleistet sein muss, dass mittels geeigneter Hilfsmittel Bild und Ton zeitgleich übertragen werden können, legt sich der Gesetzgeber auf Videokonferenzen oder vergleichbare Techniken fest. Dadurch soll u.a. eine zweifelsfreie Identifikation der beteiligten Personen und durch das Erkennen von Mimik und Gestik der beteiligten Personen eine persönlichere Kommunikation ermöglicht werden (LT-Drs. 16/8027 S. 7).

Ferner soll dadurch der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 35 Abs. 1 GemO, s.o.) unterstrichen werden, der insbesondere durch die Verpflichtung bei öffentlichen Sitzungen diese zeitgleich mit Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum zu übertragen, gewahrt wird.

In § 37 Abs. 2 S. 1 GemO ist die Verpflichtung der Gemeinde normiert, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung für den gesamten Sitzungsverlauf garantiert sind. Sollte die Technik zeitweise ausfallen, wäre die in der Sitzung gefassten Beschlüsse

rechtlich anfechtbar und der Grundsatz der Öffentlichkeit verletzt (vgl. auch den Sinngehalt von § 37 Abs. 1 S. 1 GemO).

In datenschutzrechtlicher Hinsicht gelten nach der Gesetzesbegründung die gleichen Vorkehrungen, die nach Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit BW (LfDI) auch für Bild- und Tonaufnahmen bei Präsenzsitzungen zu beachten sind. Hierzu zählt insbesondere die Einwilligungserklärung aller Beteiligten (LT-Drs. 16/8027 S. 7).

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, den Beschluss der Änderung der Hauptsatzung.